

RS Vwgh 1990/4/25 90/03/0010

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1990

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

B-VG Art130 Abs2;

VStG §19;

VwRallg;

Rechtssatz

Der Beschuldigte weist bereits fünf einschlägige Vorstrafen auf, ist auch sonst verkehrsstrefrechtlich nicht unbescholten und wurde zuletzt mit einer Geldstrafe von S 10.000,-- rechtskräftig bestraft.

Schlagworte

Ermessen besondere Rechtsgebiete Ermessen VwRallg 8 Persönliche Verhältnisse des Beschuldigten Erschwerende und mildernde Umstände Vorstrafen Spezialprävention

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990030010.X08

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at